

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An
BMU
WR II 8

Übersendung per mail:
[REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail:
[REDACTED]

Aktenzeichen:
588-00000-2012/016-007
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29.03.2021

Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und kommunalen Spitzenverbänden zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

Stellungnahme Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

gern nehme ich die Möglichkeit wahr, im Rahmen der erneuten Länderanhörung zur Mantelverordnung (Stand 18.03.2021) Stellung zu nehmen.

Im Ergebnis der Verbändeanhörung wurde in die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in § 8 ein neuer Absatz 8 eingeführt. Dieser beinhaltet eine zusätzliche allgemeine Länderöffnungsklausel für die Verfüllung von obertägigen Abgrabungen.

Entwurf-Text (lt. BMU):

(8) Die Länder können Regelungen treffen, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Materialien zur Verfüllung genutzt werden und Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5 zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Stellungnahme

Der neue § 8 Absatz 8 widerspricht den etablierten Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes in einem nicht tolerierbaren Maße, er untergräbt die abfallrechtlichen Anforderungen der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung, führt zu Wettbewerbsverzerrungen in den Bundesländern und muss somit strikt abgelehnt werden.

Begründung

Bereits die Regelungen des **§ 8 Absatz 7** eröffnen die Möglichkeit, Vorsorgewerte (nicht erheblich) zu überschreiten sowie andere, als die in § 8 Abs. 1 benannten Materialien (Voraussetzung: zur Bodenbildung geeignet), zu verfüllen.

Schon diese Regelungen wurde von Mecklenburg-Vorpommern sehr kritisch bewertet, da die Gefahr von Schadstoffverteilungen in der Fläche, die in Zukunft zu schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserschäden und Altlasten führen kann, nicht auszuschließen ist. Diese Gefahr sieht der Verordnungsgeber selbst, da er mit Bezug auf § 15 Absätze 2 und 3 BBodSchG (Überwachung bei Altlasten oder Altlastenverdacht) die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen einschließlich Aufnahme des Vorhabenstandortes in bestehende Bodenkataster oder sonstige Verzeichnisse, ausdrücklich in Erwägung zieht. Wenn für bestimmte Materialien die potenzielle Besorgnis der Schädlichkeit schon vor Erlass der Regelung, die den Einbau zulässt, befürchtet wird, sollte die Regelung unter dem Vorsorgegrundsatz schon gar nicht in Kraft gesetzt werden. Bereits für die Materialien und Stoffe nach § 8 Absatz 7 sieht der Verordnungsgeber den Nachweis einer schadlosen Verwertungsmöglichkeit offensichtlich nicht als erbracht an.

Mit dem zusätzliche **§ 8 Absatz 8** werden über das zuvor Beschriebene hinaus, zusätzliche Gefährdungen für die Schutzgüter legitimiert. Sowohl materialseitig (Stoffe, die nicht für die Bodenbildung geeignet sind) als auch schadstoffseitig (weiter Schadstoffüberschreitungen) können durch die „Länderöffnungsklausel“ weitere länderspezifischen Ausnahmen zugelassen werden.

Auch für die Kreislaufwirtschaft wird mit § 8 Absatz 8 BBodSchV ein zu verhängender roll back ins 20. Jahrhundert vollzogen. Anstatt wertvolle stoffliche Ressourcen im Sinne der Kreislaufwirtschaft durch Reinigungs- und Aufbereitungsprozesse einem hochwertigen Recycling zuzuführen, wird die Möglichkeit eröffnet, sie in Gruben mit niedrigstem Umweltstandard und zu entsprechend geringen Kosten zu entsorgen. Diese Verfahrensweise wird dann auch noch als Verwertung deklariert und schadet damit dem dringend benötigten qualifizierten Recycling dieses Stoffstroms ganz erheblich.

In Folge der aktualisierten Rechtsprechung (u. a. sog. Tongrubenurteil II) wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine umweltverträgliche Verfüllpraxis (nach Bergrecht oder anderen rechtlichen Vorgaben) bereits vor Jahren und gegen den Widerstand der Grubenbetreiber/-besitzer durchgesetzt. Im Ergebnis etablierten sich hochwertige Aufbereitungsanlagen und es wurde in den Bau von Deponien für die nicht verwertbaren Anteile der mineralischen Abfälle investiert.

Wenn nun eine Verfüllpraxis, wie mit der „Einführung des fortgeschriebenen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ des Freistaates Bayern vom 31.01.20 bundesweit reaktiviert wird, ermöglicht dies am bestehenden Bodenschutzrecht vorbei, sowohl Bauschutt als auch nichtmineralische Abfälle in Gruben/Brüchen/Tagebauen zu verwerten.

Weiterhin sind lt. o. g. Leitfaden auch Böden mit TOC-Gehalten von bis zu 3 Masse-% für die Verfüllung zulässig. Gemäß der Deponieverordnung ist ein solcher Abfall auf einer Deponie der Klasse I zu beseitigen. Nicht umsonst gestattet die LAGA-M 20, TR Boden aus Gründen des Grundwasserschutzes für die Verfüllung maximal TOC-Gehalte von 0,5 und unter bestimmten Bedingungen Gehalte von 1 Masse-% (beim Verhältnis Kohlenstoff : Stickstoff > 25).

Die Regelung ist strikt abzulehnen, da sie die Verfüllung von recyclingfähigen Bauschutt- und Bodenmassen, Gleisschotter und weitere Abfällen – auch mit erhöhten Schadstoffgehalten - und damit Umweltdumping in abfallrechtlich nicht kontrollierten Gruben gestattet. Das Gros der entsorgungswirtschaftlichen Verbände (außer bvse) sieht dies ebenso, da eine Wettbewerbsverzerrung zu den Deponien der Klassen 0 und I erfolgt, was dazu führt, dass echte Recyclingverfahren gegen diese Art der billigen Entsorgung nicht konkurrenzfähig sind.

Befeuert durch die Diskussion um die Länderöffnungsklausel in § 8 Absatz 8 BBodSchV wirkt bereits jetzt die konträre Verfüllpraxis in Bayern bis zu den Tagebaubetreibern in Mecklenburg-Vorpommern. Um im Wettbewerb zu bestehen, sind diese nun vermehrt bestrebt, die bisher bestehenden Genehmigungen für die Fremdbodenverfüllung mit den drei Abfallschlüsselnummern für Boden und Steine, sowie Baggergut und einem TOC-Gehalt von 0,5 Masse-% erweitern zu lassen und berufen sich auf den Vollzug in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

██████████